



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 21.12.2019

### **Gefährliche Orte in Bayern nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2a PAG**

Das Bayerische Polizeiaufgabengesetz definiert in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 sogenannte gefährliche Orte: An diesen Orten ist es erlaubt zur Gefahrenabwehr die Identität von Personen festzustellen, oder sie gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 PAG zu durchsuchen. An öffentlich zugänglichen Orten nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG sind außerdem nach Art. 33 Abs. 2 Nr. 2 offene Bild und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen möglich. Die neu geschaffene Befugnis des Art. 33 Abs. 5 PAG ermöglicht nun auch den Einsatz von sogenannter intelligenter Videoüberwachung, mittels automatischer Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Gegenstände.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Über welche Straßen und Plätze erstrecken sich in Bayern derzeit gefährliche Orte nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a PAG, also Orte bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder sich Straftäter verbergen (bitte unter Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken und unter konkreter Beschreibung des Umfangs der betroffenen Straße oder des Platzes)?
- 1.2 Seit wann werden diese Orte nach Ziffer 1.1 jeweils als Orte im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a PAG geführt?
- 1.3 Welche tatsächlichen Anhaltspunkte rechtfertigen bei den Orten nach Ziffer 1.1 die Kategorisierung als Orte im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a PAG? (Bitte konkrete Darlegung der erhöhten Gefahr der Begehung von Straftaten, Polizeieinsätzen, Aufenthalt von Straftätern, etc.)
2. An welchen dieser Orte werden Bild und/oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen gem. Art. 33 PAG durchgeführt (bitte konkrete Auflistung der Anzahl der Kameras und konkreter Beschreibung des Umfangs der betroffenen Straße oder des Platzes)?
3. An welchen Orten werden hierzu Systeme nach der neuen Rechtsgrundlage des Art. 33 Abs. 5 PAG (sog. intelligente Videoüberwachung) eingesetzt?

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI)**

vom 15.02.2019

- 1.1 **Über welche Straßen und Plätze erstrecken sich in Bayern derzeit gefährliche Orte nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a PAG, also Orte bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder sich Straftäter verbergen (bitte unter Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken und unter konkreter Beschreibung des Umfangs der betroffenen Straße oder des Platzes)?**
- 1.2 **Seit wann werden diese Orte nach Ziffer 1.1 jeweils als Orte im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a PAG geführt?**
- 1.3 **Welche tatsächlichen Anhaltspunkte rechtfertigen bei den Orten nach Ziffer 1.1 die Kategorisierung als Orte im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 a PAG? (Bitte konkrete Darlegung der erhöhten Gefahr der Begehung von Straftaten, Polizeieinsätzen, Aufenthalt von Straftätern, etc.)**

Artikel 13 Absatz 1 Nr. 2a PAG sieht vor:

„Art. 13 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen ....

2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält,

a) von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort

aa) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,

bb) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder

cc) sich Straftäter verbergen, oder ...“

Die Vollzugsbekanntmachung zum PAG führt hierzu aus: „Eine Identitätsfeststellung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 (so genannte gefährliche Orte) setzt voraus, dass Tatsachen bekannt sind, die nach kriminalistischer Erfahrung darauf hindeuten, dass an diesen Orten die in Nummer 2 genannten Tätigkeiten stattfinden“.

Die Beurteilung, ob es sich bei einem Ort um einen gefährlichen Ort im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2a PAG handelt, wird von den örtlich zuständigen Dienststellen der Bayerischen Polizei vorgenommen. Hierbei fließen in einem dynamischen Prozess insbesondere Aspekte der Polizeilichen Kriminalstatistik, Kriminalitätslagebilder und auch kriminalistische Erfahrungen ein.

Eine Übersichtsaufstellung zu gefährlichen Orten in Bayern liegt dem Innenministerium nicht vor. Die Erhebung entsprechender Informationen wäre nur mit einem erheblichen Aufwand zu bewerkstelligen und ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen. Darüber hinaus wäre der Informationsgehalt einer entsprechenden Erhebung, infolge des sich stets wandelnden zugrundeliegenden Kriminalitätslagebildes, lediglich als Momentaufnahme zu sehen bzw. retrograd möglich.

**2. An welchen dieser Orte werden Bild und/oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen gem. Art. 33 PAG durchgeführt (bitte konkrete Auflistung der Anzahl der Kameras und konkreter Beschreibung des Umfangs der betroffenen Straße oder des Platzes)?**

An folgenden Orten – die sich aktuell als Kriminalitätsbrennpunkt erweisen – findet eine stationäre, polizeiliche Videoüberwachung statt (Stand: 01.01.2019):

Verband	Standort		Anzahl
PP München	München	Bahnhofplatz/Bayer- und Arnulfstraße	6
		Stachus	2
		Sendlinger-Tor-Platz	3
PP Mittelfranken	Nürnberg	Königstorpassage, Innenstadt	28
		Am Plärrer, Innenstadt	2
PP Oberbayern Süd	Rosenheim	Am Salzstadel/	7
		Ruedorfferstraße/Steinböckstraße	
		Kaiserstraße/Weinstraße/Adlzreisterstraße	
		Münchner Straße/Bahnhofstraße	
PP Oberpfalz	Regensburg	Bahnhofsvorplatz, Albertstraße, Ernst-Reuter-Platz	5
PP Oberbayern Nord	Ingolstadt	Zentraler Omnibusbahnhof	2
PP Schwaben Nord	Augsburg	Königsplatz	15
PP Unterfranken	Schweinfurt	Roßmarkt	5
<b>Gesamtzahl Kameras:</b>			<b>75</b>

**3. An welchen Orten werden hierzu Systeme nach der neuen Rechtsgrundlage des Art. 33 Abs. 5 PAG (sog. intelligente Videoüberwachung) eingesetzt?**

Die Bayerische Polizei trifft im Rahmen der ihr zugewiesenen Befugnisse für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung die erforderlichen Maßnahmen. Sie bedient sich dabei auch modernster Technologien.

Systeme mit „intelligenter Videoüberwachung“ können einen polizeilichen Mehrwert bieten. Diese müssen allerdings grundsätzlich ausgereift sein, um der Befugnis des Artikel 33 Abs. 5 PAG, die sich nunmehr nach der Neufassung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, welche am 15.05.2018 im Bayerischen Landtag beschlossen wurde und am 25.05.2018 in Kraft trat, ableiten lässt, gerecht zu werden.

Im Hinblick auf die Frage der Verwendung intelligenter Videoüberwachung bei der Bayerischen Polizei wird im Übrigen auf die Antwort des Innenministeriums vom 06.08.2018 auf die Schriftliche Anfrage von Frau Katharina Schulze vom 22.06.2018, LT-Drs. 17/23573 vom 15.10.2018 (hier insbesondere Ziffern 7.1 und 7.3), verwiesen.